



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

5. Sitzung vom 2. April 2019

**Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 15. Januar 2019:
Aufhebung des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 7. Mai
1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von
Leistungsbezügern (mit Leistungsmessung), die sich im
Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen
(im vereinfachten Verfahren)**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 15. Januar 2019 betreffend "Aufhebung des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezügern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen" und die Anträge im vereinfachten Verfahren wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 15. Januar 2019 betreffend Aufhebung des Beschlusses des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezügern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen.
2. Der Beschluss des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 1996 über die Errichtung eines Fonds zugunsten von Leistungsbezügern (mit Leistungsmessung), die sich im Energiespar- respektive Alternativenergie-Bereich auszeichnen, wird aufgehoben.

**Traktandum 2 Vorlage des Stadtrats vom 25. März 2019:
Aktualisiertes Budget 2019 mit Steuerfuss 93 %**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 25. März 2019 betreffend "Aktualisiertes Budget 2019 mit Steuerfuss 93 %" und die Anträge in der Schlussabstimmung mit 31 : 2 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 25. März 2019 betreffend "Aktualisiertes Budget 2019 mit Steuerfuss 93 %".
2. Das aktualisierte Budget der Einwohnergemeinde Schaffhausen für das Jahr 2019 wird gemäss Art. 25 lit. d der Stadtverfassung genehmigt und nach Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

3. Der Grosse Stadtrat legt die mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 notwendigen Parameter ab 01.01.2019 wie folgt fest:
 - Aktivierungsgrenze für Investitionen: 100'000 Franken
 - Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen: 100'000 Franken
4. Der Gemeindesteuerfuss 2019 wird auf 93 Prozentpunkte festgesetzt und nach Art. 25 lit. c Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
5. Die Lohnsummenentwicklung 2019 nach Art. 19 Abs. 2 Personalgesetz wird mit 1.25 % festgelegt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die im Jahre 2019 benötigten fremden Mittel, welche über der Betragsgrenze gemäss Art. 44 lit. e der Stadtverfassung zu beschaffen und zum Teil an die Werke bzw. Betriebe der Stadt oder an andere Verwaltungseinheiten mit Separatrechnungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Zweckverbände mit Beteiligung der Stadt als Darlehen zu gewähren. Darlehensvergaben für grössere Investitionsvorhaben der VBSH sind mit separaten Vorlagen genehmigen zu lassen.

**Traktandum 3 Vorlage des Stadtrats vom 18. Dezember 2018:
Einführung eines Berufspiketts bei der Feuerwehr der Stadt
Schaffhausen als Nachfolgeorganisation für das Polizei-
Löschpikett**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 18. Dezember 2018 betreffend "Einführung eines Berufspiketts bei der Feuerwehr der Stadt Schaffhausen als Nachfolgeorganisation für das Polizei-Löschpikett", den Bericht und Antrag der Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Sicherheit, Kultur und Sport, die angepassten Änderungen und die Anträge in der Schlussabstimmung mit 34 : 0 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 18. Dezember 2018 sowie vom Bericht der Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Sicherheit, Kultur und Sport vom 27. Februar 2019 zur Einführung eines Berufspiketts bei der Feuerwehr der Stadt Schaffhausen als Nachfolgeorganisation für das Polizei-Löschpikett.
2. a) Der Grosse Stadtrat bewilligt einen Verpflichtungskredit für die Initialkosten in der Höhe von 110'000 Franken zu Lasten Konto 4200.5040.00 "Hochbauten" und 30'000 Franken zu Lasten Konto 4200.3110.00 "Büromöbel".
b) Die Initialkosten sowie die Kosten für bauliche Anpassungen über die Abschreibungsdauer von 25 Jahren (4'400 Franken pro Jahr) und die jährlichen Mehrkosten werden aus dem Feuerwehrfonds entnommen.

3. Der Grosse Stadtrat stimmt der Anpassung der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen vom 16. Januar 2007 zu:

Art. 3 *Der Feuerwehrkommission gehören an:*

g) eine Leiterin / ein Leiter des Berufspiketts (neu)

Art. 10 Befreiung

g) Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Berufspiketts (neu)

Art. 12. Ersatzabgabe

²Die Ersatzabgabe beträgt 0,4% vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Maximum Fr. 1'000.- pro Jahr. Die Freigrenze liegt bei Fr. 5'000.- steuerbarem Einkommen. Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft bezahlen je die Hälfte (teilweise neu).

Art. 13 Bestand und Organisation

²Die Stadt unterhält ein Berufspikett durch die Feuerwehr (neu).

Art. 20

¹Offiziere und Chefinnen / Chefs Fahrdienste

Offiziere, Leiterinnen / Leiter des Berufspiketts, Chefinnen / Chefs der Fachdienste sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formation verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen: (teilweise neu)

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

4. Ziffer 3 dieser Vorlage wird dem fakultativen Referendum gemäss Art. 25 lit. b der Stadtverfassung unterstellt.
5. Der Verpflichtungskredit gemäss Ziffer 2 steht unter dem Vorbehalt der Änderung der Feuerwehrverordnung.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATS

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hermann Schlatter

Sandra Ehrat

Schaffhausen, 3. April 2019 saneh